

AGB Mandib

Allgemeine Reisebedingungen

Mandib hat sich als Ziel gesetzt, Sie als zufriedenen Reiseteilnehmer langfristig für Mandib zu begeistern. Alle Beteiligten setzen zu jederzeit ihre gesamte Erfahrung, ihr Wissen und Können ein, Ihre Reise sorgfältig zu planen und zu Ihrer vollen Begeisterung umzusetzen.

Der Erfolg Ihrer Reise hängt aber von vielen Faktoren ab, die nicht alle durch Mandib beeinflusst werden können. Für den Erfolg tragen auch klare Vereinbarungen über Ihre und unsere Rechte und Pflichten bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Reisebedingungen treffen.

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Reisebedingungen aufmerksam durch. Diese werden, soweit wirksam, einbezogen und Inhalt des zwischen Ihnen als Reiseteilnehmer/in und Mandib als Reiseveranstalter im Falle einer Buchungsbestätigung zustande kommenden Reisevertrages.

Die nachfolgenden Geschäfts- und Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§651a-m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§4-11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus.

Die vorliegenden Reisebedingungen gelten ausschließlich für die von Mandib selbst veranstalteten Reisen. Darüber hinaus vermittelt Mandib Fremdleistungen sowie Reisen, die von ausgewählten Mandib-Partnern veranstaltet werden. Für diese Fremdveranstalter tritt Mandib ausschließlich als Vermittler auf. In den Reiseausschreibungen wird explizit auf die Partner von Mandib hingewiesen und die Fremdreisen und –leistungen als Reisen beziehungsweise Leistungen eines Fremdveranstalters explizit erklärt. So gelten bei diesen Fremdreisen und-leistungen ausdrücklich die Geschäfts- und Reisebedingungen des jeweiligen fremden Vertragspartners. Diese werden dem Reiseteilnehmer bei Vertragsabschluss vollständig überreicht.

Tritt Mandib im Rahmen ihrer Tätigkeiten ausschließlich als Vermittler von Reiseleistungen auf, findet Ziffer 19 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung des Kunden

1.1 Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reiseteilnehmer der Mandib GbR den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Reiseanmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (Email, Internet) erfolgen.

Bei elektronischen Reiseanmeldungen bestätigt Mandib den Eingang der Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar. Die Reiseanmeldung erfolgt durch den anmeldenden Reiseteilnehmer auch für alle in der Reiseanmeldung mit aufgeführten Reiseteilnehmer. Der anmeldende Reiseteilnehmer hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Reiseanmeldung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Grundlage der Reiseanmeldung sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen seitens Mandib für die jeweilige Reise. Der Reiseteilnehmer ist an seine Reiseanmeldung bis zur Annahme durch Mandib, jedoch längstens 14 Tage ab dem Datum der Reiseanmeldung gebunden.

1.2 Reisevermittler (Reisebüros, etc.) und Leistungsträger (Hotels, Beförderungsunternehmen, etc.) sind von Mandib nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen seitens Mandib hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.3 Orts- und Hotelprospekte, sowie Internetausschreibungen, die nicht von Mandib herausgegeben werden, sind für Mandib und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Reiseteilnehmer zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht seitens Mandib gemacht wurden.

1.4 Der Reisevertrag kommt mit der Annahmeerklärung durch Mandib zustande. Der Reiseteilnehmer erhält dazu von Mandib eine schriftliche Reisebestätigung. Hierzu ist Mandib nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Reiseteilnehmer weniger als 7 Werktagen vor Reisebeginn erfolgt. Der Reisevertrag basiert ausschließlich auf Angaben, Reisebeschreibungen und Bedingungen auf der Internetseite von Mandib, den Leistungsbeschreibungen im zum Abschluss des Reisevertrages aktuellen Prospekt von Mandib und den ausdrücklich mit dem Reiseteilnehmer vereinbarten Sonderwünschen sowie in der Reisebestätigung wiedergegebenen Informationen. Ändernde oder ergänzende Abreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit Mandib.

1.5 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung seitens Mandib vom Inhalt der Reiseanmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Mandib vor, an das Mandib für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reiseteilnehmer innerhalb von 10 Tagen Mandib die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

2.1 Mandib als Reiseveranstalter sowie die Reisevermittler dürfen sämtliche Zahlungen auf den Reisepreis, also auch die Anzahlung, vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reiseteilnehmer der Sicherungsschein im Sinne des §651k Abs. 3 BGB übergeben wurde.

2.2 Nach Vertragsabschluss und Aushändigung des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung sofort fällig. Der restliche Reisepreis ist 21 Tage vor Reisebeginn fällig, für Flugreisen nach Kamtschatka 55 Tage, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Durchführung der Reise feststeht und sie nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Reiseanmeldungen, die weniger als 21 Tage, bei Flugreisen nach Kamtschatka 55 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.

2.3 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Reiseteilnehmer Euro 75,00 nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung des Sicherungsscheines verlangt werden.

2.4 Leistet der Reiseteilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten und kommt er somit ganz oder teilweise mit der Zahlung in Verzug, ist Mandib berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung vom Reisevertrag zurück zu treten und vom Reiseteilnehmer Schadenersatz in Höhe von den Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu verlangen. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reiseteilnehmer ohne vollständige Zahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung. Bei Überweisungen ist der vollständige Zahlungseingang des Reisepreises auf dem Konto von Mandib maßgeblich. Die Reiseunterlagen werden dem Reiseteilnehmer nach seiner Wahl bei vollständigem Zahlungseingang des Reisepreises ausgehändigt oder zugesandt. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.

3. Leistungsänderung

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt des Abschlusses des Reisevertrages aktuellen Prospekt von Mandib und den ausdrücklich mit dem Reiseteilnehmer vereinbarten Sonderwünschen sowie den hierauf bezogenen, die Vereinbarungen wiedergebenden Informationen in der Reisebestätigung.

3.1 Die in der Leistungsbeschreibung im Prospekt sowie auf der Internetseite von Mandib enthaltenen Angaben sind bindend. Aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen behält sich Mandib ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung konkreter Reiseleistungen in der Reiseausschreibung zu erklären, über die der Reiseteilnehmer vor seiner Reiseanmeldung in Kenntnis gesetzt wird. Aus oben benannten Gründen behält sich Mandib des weiteren vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des konkreten Reisepreises der Reiseausschreibung zu erklären, über die der Reiseteilnehmer vor seiner Reiseanmeldung in Kenntnis gesetzt wird.

3.2 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss auch aufgrund z.B. des spezifischen Charakters von Trekking- und Expeditionsreisen nicht auszuschließen sind und von Mandib nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. In solchen Fällen wird eine Ersatzleistung angeboten

3.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.4 Mandib verpflichtet sich, den Reiseteilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.5 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reiseteilnehmer berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Mandib in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung seitens Mandib über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

3.6 Die Einhaltung und Gestaltung des Flugplanes liegt im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Die von Mandib genannten Flugzeiten und auch Fluggesellschaften unterstehen vorbehaltlich

Änderungen. Teilweise sind kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, des Fluggeräts und der Streckenführung nicht zu vermeiden. Den Reiset Teilnehmern, die eine individuelle Verlängerung einer geführten Reise oder eine individuelle Reise insgesamt gebucht haben, empfiehlt Mandib ausdrücklich, sich spätestens 48 Stunden vor dem Rückflug bei der Vertretung von Mandib bzw. direkt bei der Fluggesellschaft über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren und den Rückflug bestätigen zu lassen. Beachten Sie hierzu auch die Hinweise in den Reiseunterlagen. Mögliche Ansprüche des Reiset Teilnehmers aufgrund unzumutbarer Leistungsänderungen bleiben unberührt.

Mandib weist abschließend darauf hin, dass naturbedingt auch keine Gewährleistung für das Vorhandensein und die Beobachtungsmöglichkeit bestimmter Tierarten besteht und nicht gegeben werden kann.

4. Preiserhöhung

4.1 Mandib ist berechtigt, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafengebühren oder Flughafengebühren oder anderer Leistungen und Gebühren, sowie einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten noch für Mandib vorhersehbar waren. Der entsprechende Erhöhungsbetrag wird zum vereinbarten Reisepreis hinzu addiert.

4.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Mandib bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung den speziellen Erhöhungsbetrag vom Reiset Teilnehmer verlangen. In anderen Fällen werden vom Beförderungsunternehmen zusätzliche Beförderungskosten pro vereinbartes Beförderungsmittel gefordert. Diese zusätzlichen Beförderungskosten werden durch die Zahl der Sitzplätze des Beförderungsmittels geteilt. Der sich so ergebende Erhöhungsbetrag kann von Mandib vom jeweiligen Reiset Teilnehmer verlangt werden. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren, Flughafengebühren oder Einreisegebühren erhöht, kann Mandib den entsprechenden Erhöhungsbetrag vom jeweiligen Reiset Teilnehmer verlangen. Bei einer Änderung der geltenden Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann Mandib Tours den entsprechenden sich ergebenden Erhöhungsbetrag vom jeweiligen Reiset Teilnehmer verlangen. Die jeweiligen zugrunde liegenden Wechselkurse werden bei Abschluss des Reisevertrages Vertragsbestandteil.

4.3 Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der Erhöhung der in Ziffer 4.2 genannten Preisbestandteile und ihren Auswirkungen auf die Kosten der Reise entspricht.

Mandib ist verpflichtet, dem Reiseteilnehmer auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung konkret darzulegen und zu belegen.

4.4 Mandib hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Änderung des Reisepreises unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor vereinbartem Reisebeginn, mitzuteilen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

4.5 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Reiseteilnehmer berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Mandib in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung seitens Mandib über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise schriftlich geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Reiseteilnehmer vor Reisebeginn / Stornokosten

5.1 Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Mandib unter der nachfolgend angegebenen Anschrift schriftlich zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber schriftlich erklärt werden.

5.2 Tritt der Reiseteilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Mandib den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Mandib, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Endreisepreis für den Reiseteilnehmer unter Abzug der seitens Mandib ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen.

5.3 Bei Rücktritt des Reiseteilnehmers vom Reisevertrag kann Mandib anstelle der konkret berechneten Rücktrittsentschädigung folgende pauschalisierte Rücktrittsentschädigung geltend machen.

Die Entschädigung wird zeitlich gestaffelt - d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Zugangs der Rücktrittserklärung zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt berechnet:

Rücktritt vor Reisebeginn:

1. bis 45 Tage: 20% des Reisepreises
2. 44 bis 32 Tage: 30% des Reisepreises
3. 31 bis 15 Tage: 50% des Reisepreises
4. 14 bis 8 Tage: 80% des Reisepreises
5. 7 bis 1 Tag: 90% des Reisepreises
6. Am Abreisetag und bei Nichtantritt: 100% des Reisepreises

Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung.

5.4 Dem Reiseteilnehmer bleibt es vorbehalten, Mandib nachzuweisen, dass Mandib kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale. In diesem Fall ist der Reiseteilnehmer nur zum Ausgleich der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.5 Mandib behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Mandib nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Mandib verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß §651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Bis zum Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Mandib kann dem Eintritt des dritten nur widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Reisevertrag ein, so haften er und der ursprünglich haftende Reiseteilnehmer Mandib gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Umbuchungen

6.1 Ein Anspruch des Reiseteilnehmers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der

Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Reisetnehmers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann Mandib die hierbei entstandenen Aufwendungen und Gebühren vom Reisetnehmer zurück fordern.

6.2 Umbuchungswünsche des Reisetnehmers (z.B. von Reisettermin, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart, bei Flugreisen auch der Buchungsklasse und der Flugverbindungen) sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5 und durch nachfolgende Neu anmeldung möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur maximal geringfügige Kosten verursachen. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der gewünschten Leistung.

7. Reiseversicherungen (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung)

Gegen die in Ziffer 5.3 genannten Rücktrittskosten kann sich der Reisetnehmer durch eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung absichern. Mandib empfiehlt dringend den Abschluss einer solchen Versicherung. Einen weiteren sinnvollen Versicherungsschutz bieten eine Notfall-, Reisegepäck-, Reise-Unfall und Reise-Krankenversicherung sowie einer Rückführungskostenversicherung bei einem Unfall oder einer Krankheit. Mandib kann Ihnen entsprechende Versicherungen empfehlen, wie zum Beispiel die Hanse Merkur Reiseversicherung.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisetnehmer einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder auf eigenen Wunsch Veränderung des Reiseplanes), hat der Reisetnehmer keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Mandib wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen, sofern es sich nicht um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1 Mandib kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn

1. in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert ist sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben ist und
2. in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich lesbar angegeben ist oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verwiesen wird.

9.2 Ein Rücktritt ist spätestens am 21. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Die Rücktrittserklärung darf dem Reiseteilnehmer nicht nach Fälligkeit des Restreisepreises zugehen, in keinem Fall aber später als 14 Tage vor Reisebeginn. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Mandib unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Mandib weist auf die gesetzlichen Kündigungsfristen für beide Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt gemäß §651j BGB hin. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reiseteilnehmer auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9.3 Im Falle dass Mandib bereit und in der Lage ist, die Reise trotz Nichterreichens der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl zu gegebenenfalls geänderten Konditionen durchzuführen, wird der Reiseteilnehmer gleichzeitig mit der Rücktrittserklärung hiervon unterrichtet. Der Reiseteilnehmer steht frei in seiner Entscheidung, das neue Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

Stimmt der Reiseteilnehmer dem neuen Angebot zu, kommt auf dieser Grundlage ein neuer Reisevertrag zustande.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1 Mandib kann den Reisevertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn der Reiseteilnehmer den bei Reisevertragsabschluss bekannten besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der Reiseteilnehmer ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters den Reiseverlauf durch sein Verhalten nachhaltig stört oder gefährdet oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

10.2 Kündigt Mandib den Reisevertrag aus in Absatz 10.1 genannten Gründen, so behält Mandib den Anspruch auf den Reisepreis. Mandib muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Mandib aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Aufhebung des Reisevertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

11.1 Wird die Reise infolge höherer Gewalt, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war (z.B. Naturkatastrophen, innere Unruhen, Krieg, etc.), erheblich erschwert, gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt, so können beide Vertragspartner den Reisevertrag kündigen.

11.2 Mandib ist berechtigt, für die bereits erbrachten Leistungen sowie für die zur Beendigung der Reise zusätzlich zu erbringenden Leistungen eine entsprechende Entschädigung vom Reiseteilnehmer zu verlangen.

11.3 Mandib ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu erbringen inklusive der Rückbeförderung des Reiseteilnehmers im Falle, dass der Reisevertrag die Rückbeförderung beinhaltet. Die entstehenden Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Reisevertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

12. Mitwirkungspflichten des Reiseteilnehmers

12.1 Meldepflicht bei Leistungsmängeln oder entstandenen Schäden

Der Reiseteilnehmer verpflichtet sich, bei erkennbaren Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, die Leistungsstörungen oder seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort oder Mandib zur Kenntnis zu geben. Die Reiseleitung vor Ort ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen – sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so hat der Reiseteilnehmer keinen Anspruch auf Minderung. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige

erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Schäden am aufgegebenen Gepäck oder Verspätungen des aufgegebenen Gepäcks während einer Flugbeförderung sollten der zuständigen Fluggesellschaft unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige mitzuteilen.

12.2 Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt Mandib dringend unverzüglich vor Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft bzw. des Beförderungsunternehmens anzuzeigen. Fluggesellschaften sind zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von Mandib anzuzeigen. Die Reiseleitung vor Ort wird den Reisetilnehmer in dieser unangenehmen Angelegenheit unterstützen.

12.3 Reiseunterlagen

Der Reisetilnehmer hat Mandib zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine, etc.) nicht innerhalb der von Mandib mitgeteilten Frist erhält.

13. Gewährleistung

13.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisetilnehmer Abhilfe verlangen. Der Reisetilnehmer ist aber verpflichtet einen auftretenden Reisemangel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder Mandib anzuzeigen.

Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. Mandib wird der Reisetilnehmer in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Reisetilnehmers gegenüber Mandib anzuerkennen.

Mandib kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Mandib kann auch für Abhilfe in der Art und Weise sorgen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

13.2 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Reiseleistung kann der Reiseteilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Abschlusses des Reisevertrages der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

Ein Anspruch auf Minderung des Reisepreises tritt nicht ein, soweit der Reiseteilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort oder Mandib zur Kenntnis zu geben.

13.3 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reiseteilnehmer den Reisevertrag kündigen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Reiseteilnehmer ist jedoch nur dann zulässig, sofern Mandib zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde und Mandib keine zumutbare Abhilfe leistet. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Mandib verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist. Mandib kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

13.4 Der Reiseteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel an der Reise beruht auf einem Umstand, den Mandib nicht zu vertreten hat. Der Reiseteilnehmer schuldet Mandib den Anteil des Reisepreises entsprechend der in Anspruch genommenen Leistungen.

14. Haftung

Mandib haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für

1. Gewissenhafte Vorbereitung der Reise
2. Sorgfältige Auswahl, Überprüfung und Überwachung der Leistungsträger im Rahmen des eigenen Leitfadens
3. Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
4. Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag

sofern Mandib als Reiseveranstalter auftritt. Für den Fall, dass Mandib ausschließlich Vermittler von Reiseleistungen ist, hat Mandib mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

1. die zu vermittelnde Reiseleistung zu besorgen und sich ordnungsgemäß um den Vertragsabschluss zu bemühen,
2. die erforderlichen Beratungen und Informationen zu geben,

3. alles zu tun, um den Reisevertrag ordnungsgemäß abzuwickeln.

Mandib haftet in der Tätigkeit als Vermittler für Reiseleistungen nicht für die Leistungserbringung selbst.

15. Beschränkung der Haftung

15.1 Die vertragliche Haftung von Mandib für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) Mandib für einem dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

15.2 Für Schadenersatzansprüche des Reiseteilnehmers gegen Mandib aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von Mandib für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstgrenze gilt jeweils je Reiseteilnehmer und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

15.3 Mandib haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von Mandib lediglich optional vermittelt werden und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet wurden. Mandib haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die von der örtlichen Reiseleitung beziehungsweise von anderen Personen in eigener Organisation im Reiseland angeboten werden und vor Ort vom Reiseteilnehmer gebucht werden (z.B. eigenständige Reisen oder Zubucherreisen eines Veranstalters vor Ort, Ausflüge, Beförderungsleistungen, Mietwagen, sportliche Aktivitäten, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort). Diese Leistungen gehören nicht zum Inhalt des Reisevertrages. Dieses gilt auch für Leistungen und Ausflüge, die Mandib in den Reisebeschreibungen lediglich als sehenswert vorschlägt.

15.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen Mandib ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Mandib verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 651 h BGB

16. Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise nach §§ 651c bis f BGB hat der Reisetilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Mandib schriftlich unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Die Anspruchsanmeldung beziehungsweise die Einreichung der Anspruchsanmeldung beim Reisevermittler genügt für die Einhaltung der Frist nicht. Nach Ablauf der Frist kann der Reisetilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen bei Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 12.3. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckbeschädigung und binnen 21 Tagen bei Gepäcksverspätung nach Aushändigung des Gepäcks zu melden. Bei Kreuzfahrtgepäckschäden gilt eine Frist von 15 Tagen.

17. Verjährung

17.1 Ansprüche des Reisetilnehmers nach den §§651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens Mandib oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Mandib beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens Mandib oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Mandib beruhen.

17.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

17.3 Die Verjährung nach Ziffer 17.1 und 17.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

17.4 Schweben zwischen dem Reisetilnehmer und Mandib Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisetilnehmer oder Mandib die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

17.5 Die Abtretung von Ansprüchen des Reisetilnehmers gegen Mandib an Dritte ist ausgeschlossen.

18. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Mandib, den Reisetilnehmer über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Mandib verpflichtet, dem Reisetilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. die Flüge durchführen werden. Sobald Mandib Kenntnis erlangt, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss der Reisetilnehmer umgehend informiert werden. Wechselt die dem Reisetilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss Mandib den Reisetilnehmer über den Wechsel informieren. Mandib muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisetilnehmer unverzüglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Eine Liste über unsichere Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist auf folgenden Internetseiten abrufbar:

<http://www.ec.europa.eu/transport/air-ban>

<http://www.lba.de>

19. Pass-, Visa- Einreise- und Gesundheitsvorschriften

19.1 Mandib informiert über die Bestimmungen zu Pass-, Visa- Einreise- und Gesundheitsvorschriften und entsprechenden Fristsetzungen für das jeweilige Reiseland auf der Reiseausschreibung sowie in der Reisebestätigung. Dabei geht Mandib davon aus, dass der Reisetilnehmer Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisetilnehmers und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Visaanträge und erläuternde Merkblätter können auf Wunsch von Mandib angefordert werden.

19.2 Der Reisetilnehmer ist selbst verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher für die Durchführung der Reise relevanten wichtigen Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften - insbesondere für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Insbesondere gilt dies auch für die korrekte Schreibweise des eigenen Namens sowie gegebenenfalls der Namen sämtlicher in der Reiseanmeldung mit aufgeführten Reisetilnehmer entsprechend der offiziellen Schreibweise im Reisepass. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisetilnehmers. Dies gilt nicht, wenn Mandib schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

19.3 Mandib haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisetilnehmer eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat. Auf Wunsch kann auch Mandib mit der Beschaffung des Visums für eine Gebühr beauftragt werden. Die notwendigen Unterlagen müssen dann entsprechend ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig wieder vorliegen.

19.4 Über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen für das jeweilige vereinbarte Reiseland sowie andere Prophylaxe Maßnahmen – nicht zu unterschätzen ist auch das Thromboserisiko -, hat sich der Reisetilnehmer rechtzeitig zu informieren und ärztlichen Rat einzuholen. Allgemeine Informationen werden u.a. von Gesundheitsämtern, Tropeninstitute, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, etc. herausgegeben.

19.5 Wichtige Änderungen vor Reiseantritt werden von Mandib bei Bekanntwerden an die Reisetilnehmer umgehend weiter gereicht.

19.6 Seitens der diplomatischen Vertretungen erhobene Visagebühren sind im Reiseendpreis nicht enthalten.

20. Mandib als Reisevermittler

20.1 Geltungsbereich

a) Die Bedingungen in Ziffer 19 gelten ausschließlich für die Vermittlung von Reiseleistungen. Sie regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Reiseteilnehmern und Mandib und haben keinerlei Einfluss auf die Bedingungen, zu denen die vermittelten Reiseleistungen erfolgen. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reiseveranstalter oder sonstiger Leistungsträger wird insoweit verwiesen.

b) Mandib tritt im Rahmen seiner Tätigkeiten ausschließlich als Vermittler von Reiseleistungen, etwa von einzelnen Beförderungsleistungen (z.B. Flüge), sonstiger touristischer Einzelleistungen (z.B. Hotelaufenthalte, Mietwagen, etc.), von durch Mandib-Partnern fremdveranstalteten Reisen sowie sonstiger Reiseleistungen auf.

c) Die Reiseleistungen werden von den Mandib-Partnern als Veranstalter und sonstigen Leistungsträgern erbracht. Mandib veranstaltet diese Reisen selbst nicht.

d) Die Vertragsbeziehung bezüglich der Reiseleistungen kommt direkt und unmittelbar zwischen dem Reiseteilnehmer und dem jeweiligen Veranstalter oder sonstigen Leistungsträger zustande. Mandib nimmt die Buchungen bzw. Reservierungen der Reiseteilnehmer entgegen und vermittelt den Abschluss des Reisevertrages mit den Leistungserbringern

e) Es wird ein Geschäftsbesorgungsvertrag gem. §§ 675, 631 BGB vereinbart. Mandib nimmt die Anmeldungen bzw. Reservierungen der Reiseteilnehmer entgegen und vermittelt den Abschluss des Reisevertrages mit den Leistungserbringern.

f) Für Buchungen ist der Inhalt der mit den Veranstaltern oder den sonstigen Leistungsträgern abgeschlossenen Verträge einschließlich der Tarif-, Beförderungs- und Allgemeinen Reisebedingungen der an der Reise Beteiligten Leistungserbringer maßgeblich. Diese sind auf den jeweiligen Seiten einzusehen oder können von Mandib jederzeit angefordert werden. Hierin können Bedingungen hinsichtlich der Zahlung, der Umbuchung, der Rückzahlung sowie anderer Einzelheiten des Reisevertrages geregelt sein.

g) Mandib ist an vermittelten Reiseleistungen vertraglich nicht beteiligt.

20.2 Anmeldung/Buchung/Reiseinformation

a) Reservierungen bzw. Buchungen können schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) vorgenommen werden. Mit der Reservierung/Buchung beauftragt der Reiseteilnehmer Mandib verbindlich mit der Vermittlung eines Reisevertrages zwischen ihm und dem Reiseveranstalter bzw. sonstigen Leistungsträger. Telefonisch nimmt Mandib lediglich verbindliche Reservierungen vor.

b) Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen von Mandib (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

c) Bei Vertragsabschluss oder zeitnah danach wird dem Reiseteilnehmer die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt.

d) Der Reiseteilnehmer ist an seine Reservierung bzw. den Buchungsauftrag bis zur Annahme durch Mandib maximal jedoch 14 Werktage ab auf dem Anmeldedatum folgenden Werktag gebunden. Nach und vor Entgegennahme der Buchung durch Mandib innerhalb der obigen Frist gelten die jeweiligen Bestimmungen des Veranstalters sowie die vorliegenden Bestimmungen für Stornierungen und Änderungen eines Buchungsauftrages.

e) Nach und vor Entgegennahme der Reservierung/Buchung durch Mandib innerhalb der obigen Frist gelten die jeweiligen Bestimmungen des Veranstalters sowie die vorliegenden Bestimmungen für Stornierungen und Änderungen eines Buchungsauftrages.

f) Mit der Entgegennahme der schriftlichen oder per Online-Dienst getätigten sowie persönlichen Buchung durch Mandib kommt zwischen dem Reiseteilnehmer und Mandib ein Vertrag zustande.

g) Die Annahme des Buchungsauftrages durch Mandib erfolgt schriftlich, per Telefax oder über Online-Dienste.

h) Die vom Reisetilnehmer getätigte Buchung gilt erst zu dem Zeitpunkt als angenommen, zu dem der Reisetilnehmer die Buchungsbestätigung erhalten hat.

i) Der Reisetilnehmer ist verpflichtet, die ihm zugegangene Buchungsbestätigung unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und Mandib ggf. auf Unrichtigkeiten oder Abweichungen hinzuweisen.

j) Ein Hinweis auf Unrichtigkeiten oder Abweichungen, der nach Ablauf einer Frist von zwei Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung erfolgt, kann nicht mehr berücksichtigt werden.

k) Verspätet angezeigte Unrichtigkeiten bzw. Abweichungen berechtigen insbesondere nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

Achtung: Bei Bestellung von Flugtickets ist unbedingt darauf zu achten, dass die Vor- und Nachnamen der Reisetilnehmer richtig an Mandib übermittelt werden. Da die meisten Flugtickets aktuell eine sofortige Ticketausstellung erfordern, ist eine nachträgliche Änderung immer mit Umbuchungsgebühren verbunden bzw. bei nicht genügend freien Plätzen nicht mehr möglich.

l) Die Flugtickets werden grundsätzlich unmittelbar per E-Mail als elektronisches Ticket oder auf dem Postweg als Papierticket zugesandt. In Ausnahmefällen werden Tickets bei der Fluggesellschaft am Flughafen hinterlegt.

m) Mandib weist darauf hin, dass Linienflugbuchungen nur bis zu drei Tagen vor Abflug entgegen genommen werden können.

n) Im Fall von Pauschalreisen erhält der Reisetilnehmer die Unterlagen per Post oder am Flughafenschalter. Für Einzelheiten sind die Hinweise auf der Buchungsbestätigung maßgeblich.

o) Voraussetzung für die Zustellung/Hinterlegung ist der vollständige Eingang des Reisepreises bei Mandib bzw. beim jeweiligen Leistungsträger.

p) Online-Buchungen sind grundsätzlich verbindlich und werden innerhalb von 48 Stunden fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail bestätigt. Als Annahme gilt auch die Belastung der Kreditkarte des Reiseteilnehmers bzw. die Rechnungszustellung durch Mandib oder dem Reiseveranstalter.

q) Mit der Anmeldung weiterer Reiseteilnehmer verpflichtet sich der Reiseteilnehmer, für deren Vertragspflichten (insbesondere für die Bezahlung des Reisepreises) sowie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen. Soweit ein Angebot auch für andere Reiseteilnehmer abgegeben wird und ein Vermittlungsvertrag mit Mandib und ein Reisevertrag mit dem Leistungserbringer zustande kommt, ist der Reiseteilnehmer für seine eigenen Verpflichtungen sowie für die Verpflichtungen dieser dritten Personen aus dem Reisevermittlungsvertrag ebenso aus dem vermittelten Reisevertrag verantwortlich. Diese zusätzliche, eigenständige Verpflichtung erfolgt durch Anerkennung einer zusätzlichen, ausdrücklichen und gesonderten Erklärung im Rahmen des Buchungsvorganges.

20.3 Haftung

a) Die vertragliche Pflicht seitens Mandib ist ausschließlich die ordnungsgemäße Vermittlung der gebuchten Reiseleistungen, Beförderungsleistungen oder der gebuchten einzelnen touristischen Leistungen.

b) Die Erbringung der gebuchten Leistungen als solche ist nicht Bestandteil der Pflichten von Mandib.

c) Bei Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder zugesicherte Eigenschaften fehlen.

d) In allen Fällen ist die Haftung seitens Mandib auf den Wert der Reise bzw. der gebuchten Leistung beschränkt.

e) Soweit Informationen über Reiseleistungen durch Mandib an den Reiseteilnehmer weiter gegeben werden, ist damit entsprechend keine Haftung oder Zusicherung durch Mandib verbunden.

f) Der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich nach der Reisebeschreibung im Katalog, Internet und ähnliche Reiseausschreibungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nach der schriftlichen Reisebestätigung von Mandib. Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform innerhalb der Reiseanmeldung sowie der Reisebestätigung.

g) Angaben über vermittelte Reiseleistungen beruhen ausschließlich auf den Informationen der einzelnen Veranstalter Mandib gegenüber und stellen somit keine eigene Zusicherung hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität dieser Informationen seitens Mandib gegenüber dem Reiseteilnehmer dar. Das gleiche gilt für sonstige Informationen, die Sie über unsere Website erhalten und die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Pass-, Gesundheits- und Visabestimmungen. Mandib übernimmt daher keine Haftung für den Reiseerfolg, die Durchführung der vermittelten Reiseleistungen und gibt keine Zusicherung für die Eignung oder Qualität der dargestellten Reiseleistungen ab. Ebenso wenig übernimmt Mandib als ausschließlicher Vermittler eine Gewähr für die Verfügbarkeit von Reiseleistungen.

h) Der Reiseteilnehmer erklärt sich einverstanden, für jegliche Nutzung dieser Website seinerseits sowie durch andere einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Minderjährigen zu haften.

i) Der Reiseteilnehmer gewährleistet, dass alle Informationen, die in diese Website von sich sowie den Mitgliedern seines Haushaltes eingegeben werden, wahr und richtig sind.

j) Jede spekulative, falsche oder in betrügerischer Absicht erfolgte Reservierung ist ohne Einschränkung untersagt. Der Reiseteilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Möglichkeiten zur Buchung von Reisen auf dieser Website nur genutzt werden dürfen, um rechtmäßige Buchungen für sich oder einen Dritten vorzunehmen, in dessen Auftrag er rechtmäßig handeln darf.

20.4 Umbuchungen/Rücktritt

a) Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, wobei aber Stornogebühren bis zu 100% des Reisepreises anfallen können (je nach Reiseveranstalter und Fluggesellschaft). Diese Erklärung hat schriftlich aber ohne weitere Form zu erfolgen. Bei einem Rücktritt vor Reisebeginn kann der Veranstalter grundsätzlich einen angemessenen Prozentsatz des Reisepreises als Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich in der Regel nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Veranstalter ersparten Aufwendungen sowie danach, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung als Ausgleich erwerben konnte. Die Höhe der Entschädigung ist in den Reisebedingungen des jeweiligen Veranstalters geregelt. Dem Reiseteilnehmer ist die

Behauptung und Beweisführung dafür gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht eingetreten oder wesentlich niedriger ist als die geltend gemachte Pauschale. Wenn eine anderweitige Verwendung des Fluges seitens des Leistungsträgers nicht möglich ist, kann die Stornogeühr bis zu 100% des Ticketpreises ausmachen.

b) Bis zum Reisebeginn kann der Reisetilnehmer verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten in den Vertrag widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Reisevertrag ein, so haften er und der Reisetilnehmer dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und evtl. durch den Eintritt entstehende Mehrkosten.

c) Mandib empfiehlt dem Reisetilnehmer den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

d) Storno und Umbuchungen können nur über Mandib. Der Rücktritt kann per E-Mail an info#mandib.de Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spambots geschützt! JavaScript muss aktiviert werden, damit sie angezeigt werden kann. Mandib empfiehlt die Stornierung per Einschreibebrief (Mandib GbR, Böcklinstr. 7 in 10245 Berlin).

e) Die Umbuchung einer vermittelten Leistung kann nur als Rücktritt und nachfolgendem Neuabschluss eines Vertrages erfolgen, sofern nicht der Leistungsträger hierfür besondere Regelungen vorgesehen hat. Eventuelle Unkosten für die Umbuchung oder zu zahlende Teilreisevergütungen richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

f1) Bei Stornierungen von Flugbuchungen bei Sonder- und Charterflügen wird in der Regel in Abhängigkeit der verbleibenden Zeit bis zum Abflugdatum eine Pauschale in Form eines Prozentsatzes des Reisepreises erhoben. Näheres regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters/der jeweiligen Fluggesellschaft der einzelnen Fluggesellschaften, welche Sie vor einer Buchung angezeigt bekommen und bestätigen müssen. Alle Sonder- und Charterflüge sollten vom Reisetilnehmer spätestens 48 Stunden vor Rückflug bei der jeweiligen Fluggesellschaft oder dem Veranstalter rückbestätigt werden. Erfolgt die Rückbestätigung nicht, so besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften sind verbindlich.

f2) Bei Linienflügen gelten die Regeln der jeweiligen Fluggesellschaften. Beim Rücktritt von Flugbuchungen nach der Ticketausstellung werden Gebühren erhoben. Sollte es sich um Sondertarife handeln, kann die Gebühr teilweise bis zu 100% des Ticketpreises betragen. Dies wird dem Reisetilnehmer mit der Bestätigung mitgeteilt.

f3) Bei Hotelreservierungen richtet sich Mandib nach den jeweiligen Bedingungen des Hotels.

f4) Für Mietwagen gelten besondere Bedingungen für Mietwagenbuchungen. Bitte lesen Sie sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Autovermieters durch.

f5) Bei Ferienwohnungen und Ferienhäusern gelten besondere Bedingungen. Bitte lesen Sie sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters durch.

g) Mandib behält sich vor, dem Reisetilnehmer alle Mandib bei einer Umbuchung oder Stornierung von anderer Seite in Rechnung gestellten Kosten oder bereits geleistete Gebühren für z.B. die vereinbarte Visabeschaffung in Rechnung zu stellen. Es wird auf weitere Bearbeitungsgebühren verzichtet.

h) Sämtliche Stornobedingungen werden dem Reisetilnehmer mit der Reisebestätigung mitgeteilt.

20.5 Hinweise auf Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

a) Soweit von Mandib Auskünfte zu Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen erteilt werden geht Mandib davon aus, dass der Reisetilnehmer deutscher Staatsbürger ist, sofern eine andere Staatsbürgerschaft nicht vom Reisetilnehmer mitgeteilt wird.

b) Da Mandib hinsichtlich dieser Informationen auf die Angaben Dritter (Reiseveranstalter oder Behörden) angewiesen ist und sich die einschlägigen Bestimmungen jederzeit ändern können, gibt Mandib keinerlei Zusicherung oder Garantien hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität dieser Informationen ab.

c) Eine Haftung seitens Mandib wird insoweit ausgeschlossen. Dem Reisetilnehmer wird daher nahegelegt, selbst die Nachrichtenmedien oder die Informationsseiten des Auswärtigen Amtes über Änderungen der Bestimmungen in seinem Zielland zu verfolgen, um sich rechtzeitig auf die geänderten Umstände einstellen zu können.

d) Jeder Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung der gültigen in- und ausländischen Ein- und Ausreise-, Gesundheitsvorschriften, Pass- und Visabestimmungen selbst verantwortlich.

20.6 Preis- und Leistungsänderungen

a) Mandib ist berechtigt, im Auftrag eines Leistungsträgers Preiserhöhungen gegenüber dem Reiseteilnehmer geltend zu machen.

b) Eine Preiserhöhung ist nur zulässig bis spätestens 21 Tage vor vereinbartem Reisebeginn, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reisebeginn ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Diese Preiserhöhungen dürfen nur aufgrund von unvorhersehbaren Umständen nach Vertragsabschluss resultieren, die von Mandib oder des jeweiligen Leistungserbringers nicht zu vertreten sind wie z.B. die Erhöhung der Beförderungskosten, Flughafengebühren oder aus Änderungen von Wechselkursen. Die Preiserhöhung darf nur in dem Umfang erhöht werden, wie er der Erhöhung der genannten Preisbestandteile entspricht. Mandib ist verpflichtet, dem Reiseteilnehmer die Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu erläutern.

c) Die von Luftverkehrsgesellschaften und anderen Reiseveranstaltern veranlassten Änderungen der Streckenführung von Flügen, deren Flugzeiten, Abflug- und Ankunftsflughafen, einschließlich des Einsatzes anderer Flugmaschinen und Fluglinien bleibt dem jeweiligen Reise- oder Transportunternehmen aus wichtigen Gründen vorbehalten. Gleiches gilt für die Absage von Reiseleistungen auf Grund der Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl, erheblicher Witterungsverhältnisse, behördlichen Anordnungen oder anderer Faktoren, die vom Leistungserbringer nicht zu vertreten sind. Diese Änderungen dürfen nicht erheblich sein und den Gesamteindruck der Reiseleistungen nicht gefährden. In diesen Fällen ist der Reiseteilnehmer nicht berechtigt, kostenfrei vom Reisevermittlungsvertrag zurück zu treten. Es besteht auch kein Ersatzanspruch gegenüber Mandib für entstandene Mehrkosten oder Folgeschäden.

d) Sollte es sich bei den vermittelten Flügen um Sonderflüge oder Linienflüge zu Sonderpreisen handeln, können die Leistungserbringer nach deren jeweils gültigen Vertragsbestimmungen die Preise jederzeit an geänderte Marktverhältnisse anpassen. Eventuelle Preiserhöhungen werden von Mandib an den Reiseteilnehmer weitergeleitet.

e) Gewährleistungsansprüche und übrige Rechte wie Minderung oder Schadensersatz bleiben für den Reiseteilnehmer in jedem Fall unberührt.

f) Bei erheblichen Preiserhöhungen ((um mehr als 10%)) oder erheblichen Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss kann der Reiseteilnehmer die geplante Reise kostenfrei stornieren.

g) Die Teilnahme an einer gleichwertigen Reiseleistung vom entsprechenden Leistungserbringer bleibt dem Reiseteilnehmer vorbehalten.

Mandib übernimmt hierfür keinerlei Haftung

20.7 Zahlung

a) Die jeweiligen Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Leistungserbringers.

b) Soweit Pauschalreisen vermittelt werden sind die Zahlungen erst fällig, wenn der Sicherheitsschein des Veranstalters im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wird. Dies gilt auch für eine etwaige Anzahlung. Unter dieser Voraussetzung ist die Zahlung spätestens vor Reiseantritt bei Aushändigung der Reiseunterlagen fällig, die Anzahlung zu dem auf der Buchungsbestätigung gesondert angegebenen Zeitpunkt.

c) Bei allen anderen vermittelten Leistungen, bei denen die Übergabe eines Sicherheitsscheines nicht erforderlich ist, wird die Zahlung des Reisepreises mit erfolgter Buchung, spätestens vor Reiseantritt bei Aushändigung der Reiseunterlagen fällig.

d) Reiseleistungen können ausschließlich mit folgenden Zahlungsmitteln gebucht und bezahlt werden: Bankeinzug, Kreditkarte, Überweisung und bar im Reisebüro.

Abweichend hiervon wird auf die Zahlungsbedingungen der einzelnen Reiseveranstalter hingewiesen.

e) Rücktritts-, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

f) Mandib erfüllt die ihr obliegende Leistung aus dem Vermittlungsvertrag mit der Bereitstellung der Reiseunterlagen, wie etwa Flugscheine, Voucher, u.a. in den Geschäftsräumen von Mandib oder per Versand. Werden Dokumente von Mandib an den

Reiseteilnehmer versandt, trägt dieser die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Aufgabe zur Post oder mit der Übergabe an einen Autorisierten Überbringer.

20.8 Verjährung

a) Ansprüche seitens des Reiseteilnehmers gegenüber Mandib gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung, verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die vermittelte Reiseleistung nach dem Vertrag mit dem Leistungsträger enden sollte.

b) Schweben zwischen dem Reiseteilnehmer und Mandib Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reiseteilnehmer oder Mandib die Fortsetzungen der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung von einem Jahr tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

21. Rechtswahl

Auf das Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Reiseteilnehmer und Mandib findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Soweit bei Klagen des Reiseteilnehmers gegen Mandib im Ausland für die Haftung von Mandib dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reiseteilnehmers ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

22. Gerichtsstand

22.1 Der Unternehmenssitz von Mandib ist Berlin.

Der Reiseteilnehmer kann Mandib nur an deren Sitz verklagen.

22.2 Für Klagen von Mandib gegen den Reisetilnehmer ist der Wohnsitz des Reisetilnehmers maßgebend. Für Klagen gegen Reisetilnehmer, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Mandib vereinbart.

23. Sonstiges

23.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages bzw. dieser Reisebedingungen zur Folge.

Tritt Mandib ausschließlich als Vermittler auf, führt die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vermittlungsvertrages nicht zur Unwirksamkeit des Reisevertrages sowie berührt die Unwirksamkeit des vermittelten Reisevertrages nicht die Wirksamkeit des Vermittlungsvertrages.

Die Unwirksamkeit einer der aufgeführten Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

23.2 Die in den Reisebeschreibungen angegebenen Geh- und Fahrzeiten sowie Schwierigkeitsgrade beim Trekking resultieren aus bestem Wissen. Sie können aber nicht gewährleistet werden, da sie auch von subjektiven Belastbarkeiten sowie äußeren Umständen wie z.B. Wetterbedingungen abhängig sind.

23.3 In den Reisebeschreibungen beworbene Sonderleistungen und Vergünstigungen wie z.B. die Frühbucherrabatte gelten ausschließlich für die jeweiligen Reisen und entsprechenden Termine von Mandib als Reiseveranstalter.

23.4 Sämtliche Angaben im vorliegenden Prospekt über Leistungen, Programme, Termine, Preise und Reisebedingungen entsprechen dem Stand Februar 2013. Mit Erscheinen einer neuen Ausgabe unseres Reiseprospekts, bei der die allgemeinen Geschäfts- und Reisebedingungen unverändert bleiben, verlieren sämtliche vorher erschienenen Ausgaben ihre Gültigkeit.

23.5 Irrtum bei Inhalten, Preisangaben und Terminen bleiben vorbehalten.

Stand Juli 2013

Mandib GbR

Vogelweide 7

06130 Halle

Amtsgericht: Halle

Geschäftsführer: Marco Nicolas, Dirk Brühn